

Schriftliche Stellungnahme der Hamburger Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung (BSFB) für den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Anhörung

Vorlagen des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

- Situation und Perspektiven von Schülerinnen und Schülern mit Neurodivergenzen in Schleswig-Holstein, Bericht der Landesregierung, Drucksache 20/3489
- Besserer Umgang mit Neurodivergenzen an Schule, Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 20/3870

Stellungnahme

Die individuellen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler, so auch die individuellen Denk- und Wahrnehmungsfähigkeiten, auf die die Konstrukte Neurodivergenz und Neurodiversität u.a. abstellen, sind im Hamburgischen Schulsystem Ausgangspunkt für die Beschulung: „Unterricht und Erziehung sind so zu gestalten, dass Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Fähigkeiten und Begabungen, Interessen und Neigungen gestärkt und bis zur vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit gefördert und gefordert werden (§ 3, Abs. 3 HmbSG).“

Die pädagogische Arbeit an Hamburgs Schulen basiert auf einem weit gefassten Verständnis von inklusiver Bildung, das die Vielfalt menschlicher Denk-, Wahrnehmungs- und Lernweisen ausdrücklich einschließt: „Die pädagogische Arbeit an Hamburgs Schulen ist geprägt von einem weit gefassten Verständnis von inklusiver Bildung und Erziehung. Grundlage dafür ist eine pädagogische Haltung, die mit den Stärken, Talenten und Kompetenzen ebenso wie mit den Herausforderungen und Unterstützungsbedarfen der Schülerinnen und Schüler so umgeht, dass sie ihre individuelle Entwicklung aktiv gestalten können und zur gesellschaftlichen Teilhabe befähigt werden. Dieser Anspruch besteht für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von z. B. körperlichen und geistigen Möglichkeiten, Herkunft, sozioökonomischem Status, Kultur, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität. In einer Schule, die inklusive Bildung und Erziehung aktiv gestaltet, wird Vielfalt als Bereicherung und Chance gesehen und konstruktiv in die Gestaltung von Unterricht und Schulleben einbezogen. (Bildungsplan Grundschule, Stadtteilschule, Gymnasium, Teil A, 2022, S.5).“

Das Konstrukt der Neurodivergenz beschreibt, dass die neurologische Verarbeitung einer Person, d.h. seine Wahrnehmungs- und Denkfähigkeiten, von einem allgemeinen „Standard“ abweichen. Das Konstrukt der Neurodiversität beschreibt die natürliche Vielfalt menschlicher Denk-, Wahrnehmungs- und Verarbeitungsweisen als Teil menschlicher Unterschiedlichkeit und rückt diese Vielfalt als Normalität ins Bewusstsein. Die für Bildung zuständige Behörde erachtet jedoch eine Aufnahme der Begriffe Neurodivergenz und Neurodiversität in den Rechts- und Verwaltungsrahmen als nicht angezeigt.

Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung setzt damit den Rechtsrahmen auf der Grundlage der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK). Dort ist der Grundsatz der individuellen Förderung fest verankert, und Inklusion und individuelle Förderung sind zentrale Leitprinzipien, die auf die Berücksichtigung individueller Lernbedarfe im schulischen Kontext zielen (Gemeinsame Empfehlung von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz vom 12.03.2015 und 18.03.2015,

https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2015/2015_03_12-Schule-der-Vielfalt.pdf).

Jede Schülerin und jeder Schüler sollen in ihrem Selbstwertgefühl gestärkt werden und ihre Potentiale voll entfalten können. Dies erfolgt in individualisierten Unterrichtssituationen, in denen Schülerinnen und Schüler durch unterschiedliche Zugänge und Aneignungswege ihre individuellen Denk- und Wahrnehmungsfähigkeiten einsetzen und ausbauen können.

Zur Forderung eines flächendeckenden Screenings in der 1. Klasse

Es ist Aufgabe der Hamburger Lehrkräfte ab Jahrgang 1 auf Grundlage von Lernbeobachtungen und unterstützt durch standardisierte schulische Testverfahren, die unterschiedlichen Denk- und Wahrnehmungsfähigkeiten der Kinder und Jugendlichen im pädagogischen Kontext zu erkennen und diesen mit gezielter Förderung und Unterstützung zu begegnen.

Zur Forderung einer klaren Orientierungshilfe für Eltern neurodivergenter Schüler:innen

In den Hamburger Schulen verfügen Beratungslehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte über schulinterne Beratungskompetenzen, um psychisch belastete Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und deren Sorgeberechtigte zu beraten. Die Schulen wiederum arbeiten in etablierten Strukturen zusammen mit den Unterstützungssystemen der für Bildung zuständigen Behörde, d. h. den ReBBZ, dem Bildungs- und Beratungszentrums Pädagogik bei Krankheit/Autismus (BBZ), der Beratungsstelle Gewaltprävention sowie dem Landesinstitut für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in Schulen (LI Hamburg) und mit externen Kooperationspartnern im Sozialraum. Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung unterhält in Hamburg dreizehn ReBBZ, die in multiprofessionellen Teams aus Sonder-, Allgemein- und Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Psychologinnen und Psychologen arbeiten. Die ReBBZ beraten und unterstützen die allgemeinbildenden Schulen ihrer Region mit einem qualifizierten Bildungs- und Beratungsangebot zur Erfüllung ihres inklusiven Bildungsauftrags. Sie beraten Schülerinnen und Schüler, Sorgeberechtigte, Lehrkräfte bei psychischen Belastungen, körperlichen Problemen oder komplexen schulischen Schwierigkeiten der Schülerinnen und Schüler, die nicht schulintern gelöst werden können. Zusätzlich unterstützen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen als Teil eines multiprofessionellen Teams der ReBBZ-Beratungsabteilungen die Schülerinnen und Schüler sowie deren Sorgeberechtigten im Umgang mit psychischen Belastungen (Drs. 23/2031).

Fortbildung für an Schule tätige Personen

Die Abteilung Beratung – Vielfalt, Gesundheit und Prävention des Landesinstituts für Qualifizierung und Qualitätsentwicklung in Schulen (LI) bietet pädagogischem Personal an Hamburger Schulen Beratung und Fortbildung zur Förderung der psychischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern (Drs. 23/2354).

Explizite Aufnahme von Rechenschwäche im Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche

Hamburger Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besondere Schwierigkeiten werden gemäß Handreichung „Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (01/2025) gezielt durch schulische Förderung und ggf. Nachteilsausgleich unterstützt.

Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz

Nachteilsausgleich ist eines der für Schülerinnen und Schüler an Hamburger Schulen zur Verfügung stehenden Unterstützungs- und Hilfsangebote. Schülerinnen und Schüler, vor allem solche mit besonderen Förderbedarfen, z. B. auch im Rahmen einer Erkrankung (i.d.R., aber nicht ausschließlich langdauernd oder chronisch) bedürfen in der Schule besonderer Förder- und Unterstützungsmaßnahmen (Handreichung Nachteilsausgleich, 2013).

Gemäß Handreichung Nachteilsausgleich (2013) ist geregelt, dass Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf in einem der gemäß AO-SF benannten Förderschwerpunkte als auch Schülerinnen und Schüler mit einer diagnostizierten psychischen bzw. seelischen Erkrankung (dies können Depressionen, Angststörungen, Bulimie/Anorexie, Psychosen, Neurosen, Anfallsleiden, ADHS oder andere sein) einen Nachteilsausgleich erhalten können. Es ist jedoch zu beachten, dass seelische oder psychische Erkrankungen nicht automatisch einen Nachteilsausgleich auslösen. Vielmehr prüft die Schule im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens, ob eine attestierte Erkrankung zu konkreten ‚Nachteilen‘ in Schule und Unterricht und damit zu Unterstützungsbedarf führt und auf welchen Wegen einer solcher Art erkrankten Schülerin/einem erkrankten Schüler das schulische Lernen und die Leistungserbringung in angemessener Weise ermöglicht bzw. erleichtert werden können. Dies ist grundsätzlich eine schulische Einschätzung und Entscheidung (Handreichung Nachteilsausgleich, 2013).

Hamburger Schülerinnen mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Lesen und/oder Rechtschreiben erhalten Nachteilsausgleich und Notenschutz nach § 44 Abs. 1a und 1b des Hamburgischen Schulgesetzes und der Verordnung über die Gewährung von Notenschutz in allgemeinbildenden Schulen (VO Notenschutz), sofern sie die in der Handreichung „Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (01/2025) genannten Bedingungen erfüllen. Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten oder besonderen Schwierigkeiten im Rechnen können Nachteilsausgleich bis Ende Jg. 4 erhalten, sofern sie die in der Handreichung „Förderung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ (01/2025) genannten Bedingungen erfüllen.

Aufnahme von Ruheräumen im Musterraumprogramm

Das mentale Wohlbefinden von Schülerinnen und Schülern ist eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiches Lernen und eine positive Entwicklung im schulischen Umfeld. Daher ist es unter anderem die Aufgabe der Schule, strukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, die das psychische Wohlbefinden unterstützen. Dazu gehören auch erholsame Pausen und Rückzugsräume. (Drs. 23/2642). Die in der Schule zur Verfügung stehenden Räume und Flächen sind an den Ganztagsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen unter anderem auch nach Ruhe auszurichten (Handreichung für alle allgemeinbildenden Schulen zur Erstellung eines Raumkonzepts, 2018).

Die Behörde für Schule, Familie und Berufsbildung hat klare Regelungen auf Gesetzes- und Verwaltungsebene für die Umsetzung inklusiver Bildung in einem weit gefassten Verständnis, in dem Vielfalt Normalität ist.